

1.Änderung zur Satzung

der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Warberg in der Sitzung am 01.03.2018 die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Erstattung von Fahrtkosten vom 24.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

Der/die 1. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Der/die 2. stellvertr. Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Warberg, den 01.03.2018

Gemeindedirektorin

Bürgermeister